

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt an der Rechtsträgerschaftsgrenze durchschnittlich $H_{s,n} = 11,2 \text{ kWh/m}^3$ in den zulässigen Schwankungsbreiten des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (Erdgasqualität: H-Gas). Der Nenn-Ausgangsdruck am Ausgang des Gasdruckregelgerätes beträgt als Sollwert in der Regel 23 mbar.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Gasverteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Die Herstellung und die Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Formulare des Netzbetreibers (im folgenden „SWG“ genannt) zu beantragen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NDAV

- 3.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWG sowie bei erheblicher Erhöhung der Leistung am Netzanschluss zahlt der Anschlussnehmer der SWG für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss (BKZ) zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der SWG. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach der Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Die jeweiligen Beträge sind im jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt - auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gem. § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 4.3 Der Anschlussnehmer ist auf seinem Privatgrundstück berechtigt, Erdarbeiten in Eigenleistung und unter Einhaltung der Vorgaben der SWG zu erbringen. Bei der Berechnung des Netzanschlusspreises werden Eigenleistungen gemäß dem Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Trennung, Änderung oder Erweiterung seiner Gasinstallation erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden gem. dem Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der SWG fordert.
- 4.6 Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für einen inaktiven Netzanschluss ohne Verbrauch innerhalb der letzten 12 Monate.
- 4.7 Im Rahmen der durch das Baugesetzbuch und der Landesbauordnung erlassenen, rechtsverbindlichen Satzungen (Bebauungspläne) können zur Steuerung städtebaulicher Entwicklungen bei der koordinierten Erschließung (Ver- und Entsorgung) Sondervereinbarungen mit dem Anschlussnehmer getroffen werden.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ gem. § 9 Abs. 2 NDAV

- 5.1 Die SWG verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWG nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen der SWG nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die SWG eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die SWG angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gem. § 14 NDAV

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die SWG werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale aufweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5 Der Anschlussnehmer hat der SWG sowie dem Messstellenbetreiber (sofern dieser nicht die SWG ist) eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der SWG vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -

nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der SWG von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem Preisblatt (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen der SWG gemäß § 22 Abs. 2 S. 6 NDAV zu tragen. Diese sind der SWG gem. jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Ist die Durchführung einer Verlegung von Messeinrichtungen trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der SWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG für den Netzanschluss im Geltungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung NDAV (TAB), die Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Qualität im Gasversorgungsnetz, sowie den Technischen Regeln zur Gas-Installation (TRGI) und den übrigen entsprechenden DVGW-Arbeitsblättern zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10. Zahlung und Verzug, Inkassopauschale

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem von der SWG jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

- 10.2 Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ist die SWG oder ein von ihr beauftragter Dritter befugt, eine pauschale Gebühr gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) für die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Pauschale entsteht mit Auslösen des Sperrauftrags nach letztmaliger Ankündigung der Sperrung 3 Tage zuvor und unabhängig davon, ob eine Sperrung tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWG kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 11.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel. 03834 53-2115, Fax. 03834 53-2154 oder per E-Mail an kontakt@sw-greifswald.de.
- 11.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/ 2757240-0, Telefax: 030/ 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 11.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

12. Inkrafttreten, Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 12.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ treten am 01.08.2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vom 01.08.2017.
- 12.2 Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen) und der Kostenerstattungsregelungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

Greifswald, August 2020

Stadtwerke Greifswald GmbH

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in seiner jeweils gültigen Fassung